
Belgien

Emiel Lamberts

1. Die verfassungsmäßigen Regelungen des Kirche-Staat-Verhältnisses

Das gängige Staat-Kirche-Verhältnis in Belgien geht größtenteils auf die verfassungsmäßige Regelung zurück, die nach der 1830er Revolution und nach der Bildung eines unabhängigen belgischen Staates zustande kam.¹ Die neue Konstitution richtete eine Ordnung sui generis ein, die als eine „gemäßigte oder abgestufte Trennung“ beschrieben wird. Kirche und Staat wurden „gegenseitig unabhängig“. Der belgische Staat gewährleistete seinen Bürgern die volle religiöse Freiheit und stellte zu keinem Kult irgendeine engere Beziehung her. Die Kirchen nahmen im Staatsaufbau keinen Platz mehr ein. Andererseits untersagte die Verfassung dem Staat jegliche Einmischung in religiöse Angelegenheiten. All dies verhinderte nicht, dass der Staat den Kirchen gegenüber (insbesondere der Katholischen Kirche) eine wohlwollende Haltung einnahm und deren freie Entwicklung förderte. Religion wurde nicht nur als eine private Angelegenheit betrachtet. Die Organisation der Kirche beruhte dabei auf dem Öffentlichen Recht. Das bedeutete, dass kirchliche Einrichtungen wie Kirchenvorstände, Domkapitel und Seminare in Belgien nicht Gesellschaften des privaten Rechts, sondern Einrichtungen von „öffentlichem Nutzen“, also juristische Personen des Öffentlichen Rechts wurden. Insbesondere auf lokaler Ebene waren in Belgien Verwaltung und kirchliche Organe weitgehend verbunden. Außerdem bezahlte der Staat die Gehälter und

Altersrenten der Angestellten der anerkannten Religionen. Laut Nuntius Giacchino Pecci, dem späteren Papst Leo XIII., verband das belgische System die Vorzüge der Verbindung mit den Wohltaten der Unabhängigkeit.²

Diese günstige Regelung war in hohem Maß der Tatsache zu verdanken, dass die belgische Revolution mit Unterstützung der katholischen Kirche rechnen konnte. 1827 war im Vereinigten Königreich der Niederlande, dem die belgischen Gebiete seit dem Jahre 1815 angehörten, eine Allianz zwischen oppositionellen Liberalen und Katholiken geschlossen worden, die eine Staatsform, die noch viele Merkmale des aufgeklärten Absolutismus aufwies, in ein freiheitlicheres Regime umwandeln wollten. Die taktische Allianz der Katholiken mit den Liberalen wurde durch eine *ultramontane Tradition* innerhalb der südniederländischen Kirche ermöglicht. Diese hatte seit nahezu einem Jahrhundert gegen die hoheitsrechtliche Politik der aufeinanderfolgenden Landesherren und Regierungen (des österreichischen Kaisers Joseph II., des französischen Kaisers Napoleon I. und des niederländischen Königs Wilhelm I.) hartnäckigen Widerstand geleistet. Es war der feste Wille, die Unabhängigkeit der Kirche zu verwirklichen, die die Katholiken in die Arme der Liberalen trieb. So kam im südniederländischen Gebiet eine starke liberal-katholische Strömung zustande, die die belgische Revolution unterstützte.³

Demzufolge führte die *liberale Verfassung von 1831* mit ihrer *Trennung von Kirche und Staat* nicht zu Feindseligkeiten und beiderseitiger Unkenntnis, sondern zu gutem Einvernehmen. Der Staat erkannte die Kirche als den bedeutenden sozialen Faktor an, der sie im Belgien damals war.

Art. 14 der damaligen Verfassung (heute Art. 19) garantierte den Bekenntnissen die volle Freiheit der individuellen und gemeinschaftlichen, öffentlichen und privaten Religionsausübung innerhalb wie auch außerhalb der Goteshäuser. Art. 15 (heute Art. 20) schützte die Freiheit der

Nichtgläubigen.⁴ Art. 16 (heute Art. 21) gewährte den Bekenntnissen auch die Freiheit in ihren inneren Angelegenheiten.⁵ Den Kirchen wurde die völlige Freiheit gewährleistet bei „der Wahl aller ihrer Diener einschließlich der Bischöfe“, sowie die freie Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl und der Verzicht auf das staatliche Placet.

Auch der Art. 117 (heute Art. 181) befasste sich mit der Religionsausübung; es heißt dort: „Die Gehälter und Pensionen der Geistlichen der Bekenntnisse zahlt der Staat; die dafür benötigten Gelder werden jährlich in den Etat aufgenommen.“ Die kirchlichen Behörden hatten diese Gehälter als Gegenleistung für die Verstaatlichung der Kirchengüter nach der Französischen Revolution 1789 gefordert. Die unionistischen Liberalen rechtfertigten ebenfalls diese Gehälter, jedoch aufgrund der Sozialleistungen der Bekenntnisse. Sie waren der Meinung, es liege im Interesse des Staates, die Bekenntnisse als Sicherung der Moral zu schützen. Sie hielten die gesetzlichen Begünstigungen, die die Bekenntnisse bisher genossen hatten, nicht für unvereinbar mit dem System der beiderseitigen Unabhängigkeit der geistlichen und der weltlichen Macht. In der Praxis sollte der Art. 117 nur für die Bekenntnisse gelten, denen der Staat aufgrund einer früheren Regelung Begünstigungen gewährt hatte; das waren der katholische und der protestantische Glaube (Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X; das ist der 7. Monat des Revolutionskalenders, 21.3.–19.4.1802) und der jüdische Glaube (Erlass vom 17. März 1808). Doch auch andere Religionsgemeinschaften konnten die Begünstigungen genießen, wenn der Staat sie durch ein Gesetz oder einen Erlass als Bekenntnis anerkannte. So wurden 1835 der anglikanische Glaube und 1888 die protestantische Freikirche durch königlichen Erlass anerkannt.⁶ Die gesetzliche Regelung enthielt also einen gewissen Widerspruch. Auf der einen Seite wurde ein System von absoluter Gleichheit zwischen allen gesellschaftlich akzeptierten Religionen ein-

geführt; andererseits wurden den „anerkannten Religionen“ – an erster Stelle dem vorherrschenden katholischen Glauben – einige Sonderrechte gewährt.⁷

Diese vorteilhaften Bestimmungen gingen größtenteils auf das Konkordat von 1801 zurück. Das Konkordat wurde zwar als internationales Rechtsinstrument aufgehoben, doch es gab noch die Konkordatsgesetzgebung, die, soweit sie Staatsgesetz geworden war, zumindest teilweise gültig blieb. Gesetzesbestimmungen, die nicht zur neuen Staatsverfassung in Widerspruch standen, regelten weiterhin die zahlreichen unvermeidlichen Berührungsfelder zwischen Kirche und Staat: die Kirchenräte, die Pfarreien, die Unterstützung der Seminare usw.⁸

Die neue Verfassung wurde vom Episkopat und der großen Mehrheit der Katholiken mit Zufriedenheit aufgenommen. In Rom war man äußerst besorgt, aber die belgischen Bischöfe wussten das Grundgesetz vor der Ablehnung durch den Heiligen Stuhl zu bewahren, indem sie auf die vielen praktischen Vorteile, die es der Kirche brachte, hinwiesen. Die Belgische Verfassung erlangte danach europäische Bedeutung in der Weiterentwicklung des Liberal-katholizismus und hatte lange Zeit Vorbildcharakter in den Augen zahlreicher Katholiken, die bald „la liberté comme en Belgique“ forderten.⁹

2. Liberale Anpassung (1847–1884)

Im Laufe der 1840er Jahre wurde die religionspolitische Lage für die belgische Kirche noch günstiger. Dies ergab sich nicht nur aus der Verwaltungspraxis, sondern auch aus einer Reihe von Gesetzes- oder Regierungsmaßnahmen, die von Katholiken wie von Nichtkatholiken unterstützt wurden; Gemeinsamkeit bestand in der Überzeugung vom gesellschaftlichen Nutzen der Religion. Das Ganze gipfelte in

dem Gesetz über die Grundschulen vom 23. September 1842, das den Religionsunterricht durch Geistliche an den staatlichen Schulen obligatorisch machte. Infolge dieser Verordnung erwarb der katholische Klerus nahezu die gesamte Kontrolle über den Elementarschulunterricht.¹⁰ Es sah so aus, als würden die staatlichen Einrichtungen allmählich katholisiert werden. Die Liberalen konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Kirche danach strebte, de facto eine staatliche Einrichtung zu werden, die eine privilegierte Stellung in der Gesellschaft genoss. Diese Entwicklung wurde durch eine Schwächung der liberal-katholischen Tendenzen innerhalb der belgischen Kirche begünstigt. Seit den 1840er Jahren gewann die Kirche nämlich, unter anderem durch Zutun der Monarchie und des Heiligen Stuhls, aufs Neue ein konservativeres, eher antiliberales Profil.¹¹

Eine liberale Reaktion konnte denn auch nicht ausbleiben. Ein Teil der Liberalen hatte 1830 dafür gestimmt, die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche ebenso ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen wie die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat. Die Meinungsfreiheit und die Trennung der beiderseitigen Einflussbereiche, die dem Klerus jegliche Einmischung in das staatliche Leben verbot, waren für sie die Meisterleistung der Verfassung. Daher hielten es die Liberalen für notwendig, sich neu zu organisieren, um den Rechten der weltlichen Macht wieder mehr Gewicht zu verschaffen und um „mit allen legalen Mitteln zu verhindern, dass diese Macht in Abhängigkeit von der geistlichen Macht geriete“. Die Liberalen, die nicht mehr die vielen Konzessionen an die Kirche mittragen wollten, näherten sich wieder der Tradition des nach Säkularisierung der Gesellschaft strebenden Liberalismus des frühen 19. Jahrhunderts. Die seit 1847 amtierenden liberalen Regierungen begannen mit der Durchführung dieser neuen Politik der Trennung von Kirche und Staat, die sie

als *Rückkehr zum Buchstaben der Verfassung* bezeichneten. Schrittweise wurde der Einfluss des Klerus auf den öffentlichen Unterricht, zunächst auf der Ebene der Sekundarschule, zurückgedrängt. Der kirchliche Widerstand brachte eine weitere Radikalisierung der liberalen Standpunkte mit sich. Die Liberalen waren fortan entschlossen, die Säkularisierung ohne und gegebenenfalls sogar gegen die Kirche fortzuführen. Sie verabschiedeten eine Reihe von Gesetzen, die u. a. die Fragen der karitativen Einrichtungen und der Friedhöfe im Sinne der Säkularisierung lösten. Die Richter, die seit 1870 zum großen Teil liberaler Herkunft waren, übten eine neue Rechtsprechung aus, welche die napoleonische Gesetzgebung bezüglich der Einkünfte der Kirche im restriktiven Sinne auslegte.¹²

Im Jahre 1879 entfesselten die Liberalen einen regelrechten Schulkrieg, als sie die Gemeindeschulen unter staatliche Aufsicht stellten und den Religionsunterricht aus dem Unterrichtsprogramm dieser Schulen strichen. Das ging nun deutlich zu weit. Die Mobilmachung des katholischen Volkes gegen das „Unglücksgesetz“ über den Elementarunterricht (1879) führte zu einer schweren Wahlniederlage der Liberalen im Jahre 1884 und schuf damit die Grundlage für eine Jahrzehnte währende katholische Führung: Für einen Zeitraum von dreißig Jahren (bis 1914) gab es in Belgien von Katholiken geführte Regierungen; und bis 1999 dauerte die Epoche mit Koalitionsregierungen, an der fast durchgehend Katholiken beteiligt waren.¹³ Der Staat sollte so aufs Neue gegenüber den anerkannten Religionen und vor allem der Katholischen Kirche den Standpunkt einer wohlwollenden Neutralität einnehmen.

Das Rad der Zeit wurde jedoch nicht völlig zurückgedreht. Die aufeinanderfolgenden katholischen Regierungen respektierten mehr als zuvor die Autonomie des Staates. Der kirchliche Einfluss auf den öffentlichen Unterricht und die öffentliche Wohltätigkeit war endgültig herunter-

geschraubt worden. Die Strategie, die die katholischen Regierungen fortan anwenden sollte, bestand darin, dem Staat nur minimale Machtbefugnis einzuräumen und so der freien (vor allem katholischen) Initiative möglichst viel Ellbogenfreiheit zu sichern. Diese Politik richtete sich nach dem *Subsidiaritätsprinzip*, wonach der Staat möglichst viele Aufgaben den niederen Verwaltungsorganen und privaten Institutionen überlassen sollte. So sollte vor allem dem katholischen Organisationswesen, das inzwischen wichtige Bevölkerungsteile umfaßte, größtmögliche Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

3. Die Etablierung einer „versäulten“ Gesellschaft (1884–1960)

Durch die Konfrontation mit der liberalen Säkularisierungspolitik war zwischenzeitlich ein starkes katholisches Vereins- und Parteiwesen entstanden.¹⁴ Die Katholische Kirche nutzte schon früh die große, grundgesetzlich festgelegte Vereinigungsfreiheit. Unmittelbar nach der Revolution von 1830 reorganisierten die Bischöfe die kirchlichen Strukturen; sie verbesserten die Ausbildung und Fortbildung von Seminaristen und entwickelten neue pastorale Initiativen. Daneben erhöhte der Klerus seine Aktivitäten im Unterricht und auf dem karitativen Sektor (insbesondere Kranken- und Waisenhäuser sowie Altersheime). Die Neugründung und Wiederbelebung sowie das schnelle Wachstum einer Vielzahl von Kongregationen und Orden sorgten für eine starke Unterstützung der religiösen, erzieherischen und wohltätigen Aktivitäten der Kirche.

Die Bedrohung, die nach 1847 von den liberalen Regierungen ausging, war ein wichtiger Impuls für die Erweiterung des katholischen Verbandswesens, das – wie gezeigt – nicht nur den erzieherischen und karitativen Bereich um-

faßte, sondern auch ein wichtiger Kulturträger war. Der Aufbau katholischer Organisationen folgte einer Strategie zur Sicherung des kirchlichen Einflusses in der Gesellschaft. Hierbei handelte es sich sowohl um den politischen als auch um den religiösen Einfluss von Katholiken. Beide Aspekte waren nunmehr unzertrennlich miteinander verbunden. Profane und politische Organisationen wurden religiös begründet und religiöse Organisationen erhielten eine politische Tönung. Wenn man das katholische Organisationswesen zwischen 1850 und 1880 in seiner Entwicklung verfolgt, so erkennt man eine konzentrische Ausdehnung von spezifisch religiösen bis hin zur mehr profanen Sphäre. Die profanen Vereine richteten sich zuerst auf das politisch emanzipierte Bürgertum und erst in einer späteren Phase auf die Volksklasse. Dieses Organisationswesen war die wichtigste Stütze der konservativen Partei, die die liberale Säkularisierungspolitik bekämpfte und sich vor allem unter dem Einfluss des Schulkriegs in den Jahren 1879–1884 deutlich konfessionell ausprägte.¹⁵ Je mehr die soziale Frage (ab den 1880er Jahren) in den Vordergrund rückte, desto stärker vermochte die katholische Partei ihren Einflußbereich auszuweiten und ihre Wählerbasis zu stärken. Vor allem durch Zutun von antiliberalen, ultramontan gesinnten *Männern der Arbeit* wurde ein lebenskräftiger Sozialkatholizismus gebildet und der Anstoß zur Entwicklung einer großen christlichen Volksbewegung gegeben, in der Landwirte (Belgischer Bauernbund), Arbeiter und Facharbeiter (Belgischer Volksbund) sowie Gewerbetreibende organisiert waren.¹⁶ Diese Verbände boten der katholischen Partei, die sich zu einer Ständepartei entwickelte und die Repräsentation von Bauern, Arbeitern und (Klein-)Bürgern gewährleistete, eine große Unterstützung. Die im katholischen Milieu lebendigen sozialkorporativen Ideen übten auf diese Entwicklung einen großen Einfluss aus.

Auch das liberale Organisationswesen dehnte sich aus; doch waren es vor allem die Sozialdemokraten, die am Ende des 19. Jahrhunderts die schlagkräftigen Volksorganisationen entwickelten. So wurde die Gesellschaft in fast allen Bereichen in ideologische, religiös-philosophisch geprägte Segmente aufgeteilt. Das führte zu einem Gesellschaftsmodell, das seit den 1950er Jahren in der wissenschaftlichen Literatur mit dem Begriff „Versäulung“ bezeichnet wurde.¹⁷ Die verschiedenen Organisationen der *unterschiedlichen Säulen* gewannen im gesellschaftlichen System an Bedeutung und spielten im Verbund mit den politischen Parteien eine Vermittlungsrolle zwischen den einzelnen Bürgern und dem Staat.

Wie bereits erwähnt, übertrugen die katholischen Regierungen nach 1884 privaten (konfessionellen) Verbänden und Organisationen eine große Anzahl von Aufgaben, die die Bereiche Unterricht, Krankenpflege, soziale Dienste und das Wohnungswesen sowie in einer späteren Phase den Kulturbereich betrafen. In den 1890er Jahren ging man noch einen Schritt weiter; so gewährten die Behörden – zunächst auf lokaler und später auf nationaler Ebene – privaten Sparkassen, Krankenkassen und Arbeitslosenkassen Zuschüsse und boten Unterstützung im Bereich des Volkswohnungswesens. Auch die Subventionierung des katholischen Elementarunterrichts kam allmählich in Gang, als die Demokratisierung des Unterrichts auf die Tagesordnung gesetzt wurde. So nahm das System der „subventionierten Freiheit“ („la liberté subsidiée“) Gestalt an. Es sollte später weiterentwickelt werden und das katholische, aber ebenso auch sozialistische Organisationswesen stärken. Dieses Konzept lief auf eine Art von indirekter staatlicher Unterstützung von weltanschaulichen oder ideologischen Organisationen hinaus und war somit eher antiliberaler Prägung. Das katholische Organisationswesen dehnte während der Zwischenkriegszeit seinen Wirkungs-

bereich noch weiter aus. Organisiert wurden ferner die Jugendarbeit („Katholische Aktion“), die Bereiche Sport und Erholung sowie die neuen Kommunikationsmittel wie Film und Rundfunk. Die katholische Säule wurde in jener Periode als eine ungeheure Macht empfunden, was aber nicht verhinderte, dass sie starken internen sozialen Spannungen unterworfen war und auf politischer Ebene wenig Kohäsion aufwies. Die katholische Ständepartei stand unter dem Einfluss starker zentrifugaler Kräfte. Die Katholische Aktion wurde zum Ersatz für den politischen Zerfall. Die kirchliche Hierarchie, die die Katholische Aktion beherrschte und das christliche Unterrichtswesen sowie den sozial-karitativen Sektor weiterentwickelte, trat in diesem Zeitabschnitt mehr noch als die katholische Partei als Kommandozentrale des katholischen Lagers auf. In den 1930er Jahren drohte der katholischen Partei sogar die Gefahr, das Opfer einer rechten Konzentrationsbewegung zu werden. Diese Tendenzen ließen aber seit 1936 nach, und die soziale Integration innerhalb der katholischen Welt nahm zu. Dies bildete den Auftakt zur Gründung einer christlich-demokratischen, volkstümlichen Einheitspartei nach dem II. Weltkrieg: der Christlichen Volkspartei (CVP) / Parti Social Chrétien (PSC).¹⁸

Die Verflechtung von Staat und Säulen wurde inzwischen weiter verstärkt, vor allem durch Zutun der Katholiken und der Sozialisten. Die „Säulenorganisationen“ unterstützten die Ausdehnung des Staates auf die sozial-wirtschaftliche Sphäre, auf den kulturellen Sektor und auf die Sozialarbeit, sofern sie in die vom Staat ausgeübten Aufgaben einbezogen waren. Mittels ihres starken Einflusses auf die politischen Parteien, die in dieser Periode noch sehr mächtig waren, konnten sie die Verwirklichung der von ihnen angestrebten Politik überwachen. In dieser gesellschaftlichen Konstruktion gingen Versäulung und Neokorporatismus Hand in Hand.

Die Katholische Kirche in Belgien befand sich also in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer sehr vorteilhaften Position. Die fast kontinuierliche Teilnahme der katholischen (nach 1945 der christlich-demokratischen) Partei an der politischen Macht verhinderte kirchenfeindliche Maßnahmen seitens der Behörden. Auch diese vermochten aus der Ellbogenfreiheit, die den katholischen Organisationen durch die Implementierung des Subsidiaritätsprinzips gegeben wurde, Nutzen zu ziehen. Das *Prinzip der subventionierten Freiheit* verstärkte gar noch ihre Aktionsmöglichkeiten.¹⁹ Am treffendsten zeigte sich dies im Bereich des Unterrichtswesens.²⁰ Als die Liberalen den kirchlichen Einfluss auf den Staatsunterricht zurückdrängten, gründete die Kirche für den Bereich sämtlicher Schularten eigene Schulen. Im Jahre 1895 begann die staatliche Unterstützung von katholischen Schulen, die dem gesetzlichen Lehrplan entsprachen und auch staatliche Inspektionen akzeptierten. Die Aktivitäten des katholischen Schulwesens verstärkten sich mit der Zeit. Die Katholiken strebten eine starke Bezuschussung des freien Elementarunterrichts an, um im Klima der zunehmenden Demokratisierung die freie Schulwahl gewährleisten zu können. Diese wurde zusammen mit der Einführung der Schulpflicht 1914 verwirklicht. Nach dem II. Weltkrieg stand die Demokratisierung der Sekundarschulen und bald auch die der Hochschulen auf der Tagesordnung. In den frühen 1950er Jahren erhöhte die damalige christlich-demokratische Regierung die Subventionen für die freien Schulen, aber diese Maßnahme stieß auf heftigen Widerstand antiklerikaler Kräfte und führte zu einem neuen Schulkrieg. Im Jahre 1958 wurde schließlich ein Kompromiss erzielt; der sog. Schulpakt sah sowohl eine Erhöhung der Anzahl der öffentlichen Schulen als auch eine fast gleichwertige Bezuschussung der freien Sekundarschulen vor. 1971 wurde eine vergleichbare Regelung nahezu umstands-

los auf Hochschulen und Universitäten ausgedehnt. Eine Konsequenz dieser gesamten Entwicklung ist, dass der katholische Unterricht in Belgien (und vor allem in Flandern) eine vergleichsweise stärkere Position innehat, als das öffentliche Bildungswesen. Eine analoge, aber weniger ausgeprägte Situation gibt es im Gesundheitsdienst. Auch in anderen Bereichen, wie z. B. im hauptamtlichen sozialen Sektor, zeigte das katholische Organisationswesen seine Kraft.²¹

4. Säkularisierung und Entsäulung (seit 1960)

Unmittelbar nach dem II. Weltkrieg sah es so aus, als würde ein Entsäulungsprozess einsetzen und als würden sich die fortschrittlichen Kräfte auf katholischer und sozialistischer Seite einander annähern. Doch erwiesen sich derartige Tendenzen als ein vorübergehendes Phänomen. Im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg flackerte der weltanschaulich-ideologische Streit wieder auf. Erst um 1960 kam es zu einer ideologischen Beruhigung. Sie wurde erleichtert durch das „aggiornamento“ der Katholischen Kirche im Zuge des II. Vatikanischen Konzils, der Anpassung des Katholizismus an die modernen Verhältnisse, die durch einen zunehmenden Dialog mit der modernen Welt sowie durch eine größere Offenheit und Toleranz gekennzeichnet war. Die Beziehung zwischen Macht und Glaube wurde infrage gestellt.²² Dadurch fiel eine der wichtigsten Triebfedern der Versäulung weg. Aus diesen wie auch aus anderen Gründen kam eine *politische Entsäulung in Gang*. Viele Katholiken kehrten der Christdemokratie den Rücken zu und wandten sich anderen (liberalen, regionalistischen, sozialistischen oder grünen) Parteien zu. Die Kirche selbst nahm mehr als zuvor Abstand von der Politik. Es zeichnete sich eine *Entsäulung der Wählerschaft* ab; diese Entwick-

lung führte – in viel geringerem Maße als in den Niederlanden – auch zu einer Entsäulung des sozialen und kulturellen Sektors.²³ Wohl aber war es so, dass die christlichen Organisationen einen *Prozess der Entklerikalisierung und der internen Säkularisierung* durchmachten. Die rasche Schrumpfung des Klerus in führenden Funktionen führte zu einer größeren Professionalisierung und zu einer Privatisierung des religiösen Faktors im katholischen Schulwesen, in den Pflegeeinrichtungen und in den sozialen und kulturellen Organisationen. Die katholische Säule bekam ein anderes kollektives Bewusstsein: Werte wie Mitmenschlichkeit, Solidarität und Zusammengehörigkeit traten in den Vordergrund. Soziologen sprechen von einer Evolution in Richtung einer soziokulturellen Christenheit.²⁴ Die katholischen versäulten Organisationen behaupteten zwar noch eine Weile ihre privilegierte Stellung und ihre Beziehungen zur christlichen Demokratie, doch wurden diese allmählich lockerer.

Der sich verstärkende Individualismus und die zunehmende Säkularisierung gereichten der liberalen Partei zum Vorteil. Diese begann, das versäulte und neokorporative System zu bekämpfen und strebte die Verwirklichung einer „neuen politischen Kultur“ an. Ihre Elemente waren unter anderem: die Überbrückung der Kluft zwischen Bürger und Politik, eine größere Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse des einzelnen Bürgers, das Zurückdrängen des Einflusses der organisierten Interessengruppen sowie die Realisierung eines effizienteren Verwaltungsapparats.

Im Jahre 1999 gelang es den Liberalen in einer Koalition mit den Sozialisten und den Grünen, der langewährenden Vorherrschaft der Christdemokratie in Belgien ein Ende zu setzen. Die *lila-grünen* (liberal-sozialistisch-grünen) und später die *lila* (liberal-sozialistischen) Regierungen galten aber, so jedenfalls im historischen Rückblick, nicht sosehr als innovativ aufgrund der Verwirklichung einer neuen po-

litischen Kultur, sondern eher wegen ihrer ethisch-kulturellen Politik. Auf ethischer Ebene wurde ein toleranterer Kurs gesteuert, der sich vor allem im Euthanasiegesetz vom Mai 2002 zeigte. Auch hinsichtlich der Drogenpolitik, der Homo-Ehe und etlicher bioethischen Fragen wurden die Maßstäbe und Grenzen verschoben.²⁵

Die lila Regierungen wiesen unverkennbar auch *laizistische Züge* auf. Um eine (vorsichtige) Reaktion gegen die religiös-kulturellen Ausdrucksformen im öffentlichen Leben und vor allem gegen die historische Bevorzugung der anerkannten Religionen in Belgien in Gang zu setzen (letzteres betraf vor allem die katholische Kirche), berief sich die Regierung auf die Tatsache, dass die Gesellschaft immer pluralistischer und multikultureller werde.²⁶ Die *Neutralität des Staates* gegenüber den verschiedenen Bekenntnissen gestaltete sich weniger positiv und in mancher Hinsicht sogar negativ. Man darf erwarten, dass in Zukunft mehrere Bestimmungen des Konkordats aus dem Jahre 1801, die bis bis heute in Kraft sind, auf dem Spiel stehen werden.

Es ist unübersehbar, dass die belgische Gesellschaft, einschließlich Flandern, die seinerzeit „une terre d'éllection pour le catholicisme“ – ein auserwähltes Land für den Katholizismus – war, vor allem in den vergangenen 15 Jahren einem beschleunigten Säkularisierungsprozeß unterworfen ist. Von dem früher so starken politischen Einfluss der Kirche und der kirchlichen Verbände ist kaum noch die Rede. Und auch der sozial-kulturelle Einfluss der Kirche hat stark abgenommen. Nichtsdestotrotz ist die Kirche immer noch ein historisches Gebilde, das aufrecht steht. Das christliche Organisationswesen – obschon intern säkularisiert – ist vor allem in Flandern noch stark präsent und im gesellschaftlichen Leben wie auch indirekt in der politischen Sphäre weiterhin von großer Bedeutung. Die konstitutionellen Regelungen bezüglich der Beziehung zwischen Kirche und Staat und auch manche konkordatäre Bestim-

mungen sind immer noch in Kraft. Doch stehen sie unter zunehmendem Druck. Der Zeitgeist wirkt ihnen ja entgegen, und dies wird zweifellos zu einer Anzahl von Anpassungen führen, ohne dass jedoch kurzfristig mit spektakulären Entwicklungen zu rechnen wäre.

Anmerkungen

¹ Diese Auseinandersetzung über die konstitutionelle Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Belgien stützt sich vor allem auf den sachkundigen und immer noch sehr aktuellen Beitrag von Roger AUBERT: Kirche und Staat in Belgien im 19. Jahrhundert, in: Werner CONZE (Hrsg.): Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im XIX. Jahrhundert, Stuttgart 1967, S. 5–25. Eine ausführliche Studie bietet Willibald HERMSDÖRFER: Geschichte und Gegenwartsgestalt des Verhältnisses von Staat und Kirche in Belgien, Köln, 1998; vgl. Auch Henri WAGNON: Le congrès national belge de 1830–1831 a-t-il établi la séparation de l’Eglise et de l’Etat?, in: Gabriel LE BRAS: Études d’histoire du droit canonique dédiées, Bd. I, Paris 1965, S. 753–781; Thomas J. SHELLEY: Mutual Independence. Church and State in Belgium 1825–1846, in: Journal of Church and State 1 (1990), S. 49–63; André MIROIR: L’État et les cultes en droit belge. Réflexions sur la nature de leurs rapports, in: Res Publica 15 (1973), S. 725–744.

² Die Erfahrungen der Kirche-Staat-Regelungen des belgischen Systems waren eine wichtige Grundlage der staatsethischen Vorstellungen von Pecci, der als Papst (1878–1903) den restriktiven Kurs seines Vorgängers, Pius IX. (1846–1878), aufgab und mit seinen am Kirchenrecht und Naturrecht orientierten Staatsenzykliken (*Diuturnum illud* 1881; *Immortale Dei* 1885 u. a.) eine wesentlich wohlwollendere Haltung gegenüber der republikanischen Ordnung einnahm. Der liberale, auf Grundrechte gestützte Staat und das Religionsverfassungsrecht mussten – wie es das Beispiel Belgien zeigte – nicht per se religions- und christentumsfeindlich sein; vgl. Hans MAIER: Die staatspolitischen Rundschreiben Leos XIII., in: DERS.: Katholizismus und Demokratie, Feiburg i.Br. 1985, S. 68; Erika WEINZIERL: Auf dem Weg zum Konservatismus: Belgien, Niederlande, Luxemburg, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. von Hubert JEDIN, Bd. VI, Freiburg i.Br. 1985, S. 112–124; hier: 112ff.

³ Henri HAAG: *Les origines du catholicisme libéral en Belgique (1789–1837)*, Löwen 1950; Kurt JÜRGENSEN: *Lamennais und die Gestaltung des belgischen Staates. Der liberale Katholizismus in der Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1963; Hans MAIER: *Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der Christlichen Demokratie*, München ⁶2006; Emiel LAMBERTS: *Kerk en Liberalisme in het bisdom Gent (1821–1857)*, Löwen 1972; Vincent VIAENE: *Belgium and the Holy See from Gregory XVI to Pius IX (1831–1859)*, Löwen 2001, S. 64–100.

⁴ „Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.“

⁵ „Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.“

⁶ Nach dem II. Weltkrieg wurden auch der Islam (1974) sowie die Griechisch- und Russisch-Orthodoxe Kirche (1985) offiziell anerkannt, genauso wie die organisierten Freisinnigen. Im Jahre 2003 wurden von der Behörde die Gehälter von 6.929 katholischen, 123 protestantisch-evangelischen, 14 anglikanischen, 41 jüdischen und 53 orthodoxen Religionsdienern bezahlt. Außerdem wurden nahezu 10 % des gesamten Kultusbudgets der organisierten Freisinnigkeit zugeteilt. Dem Islam werden seit 2005 ca. 6,5 % des Gesamtbudgets zugewiesen.

⁷ Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts, so im Jahre 1905, gab es in Belgien – bei einer Bevölkerung von 7.160.547 Einwohnern – nur etwa 30.000 Protestanten und ca. 3.500 Juden, daneben eine kleine nichtgläubige Minderheit.

⁸ Henri WAGNON: *Le concordat de 1801–1827 et la Belgique indépendante*, in: Gaston BRAIVE / Jacques LORY (Hrsg.): *L'Église et l'État à l'époque contemporaine. Mélanges dédiés à la mémoire de Mgr Aloïs Simon*, Brüssel 1974, S. 547–561.

⁹ Jacques GADILLE (Hrsg.): *Les catholiques libéraux au 19^e siècle*, Grenoble 1974.

¹⁰ Jacques LORY: *Libéralisme et instruction primaire, 1842–1879. Introduction à l'étude de la lutte scolaire en Belgique*, Löwen 1979.

¹¹ Emiel LAMBERTS (Hrsg.): *De kruistocht tegen het liberalisme. Facetten van het ultramontanisme in België in de 19^e eeuw*, Löwen 1984.

¹² André MIROIR: *Le libéralisme et l'Église au 19^e siècle*, Brüssel 1980; Patrick LEFÈVRE: *Le discours laïque libéral belge en 1850–1870*, in: DERS. (Hrsg.): *Laïcité et classes sociales 1789–1945*, Brüssel 1992, S. 209–218.

¹³ Emiel LAMBERTS / Jacques LORY (Hrsg.): *1884: Un tournant politique en Belgique. De machts-wisseling van 1884 in België*, Brüssel 1986.

¹⁴ Emiel LAMBERTS: *Les sociétés pilarisées. L'exemple belge*, in: Gérard CHOLVY (Hrsg.): *L'Europe. Ses dimensions religieuses*, Montpellier 1998, S. 221–236; *Pilarisation en Belgique*, in: *Revue belge d'histoire contemporaine* 13 (1982), S. 3–176; Jaak BILLIET (Hrsg.): *Tussen bescherming en verovering. Sociologen en historici over zuilvorming*, Löwen 1988.

¹⁵ Jean-Luc SOETE: *Structures et organisations de base du parti catholique en Belgique (1863–1884)*, Louvain-la-Neuve 1996.

¹⁶ Paul GÉRIN: *Les mouvements populaires en Belgique*, in: Emiel LAMBERTS (Hrsg.): *Ein Zeitalter im Umbruch. Die Wende der Kirche zum Volk im norwestlichen Europa (1890–1910)*, Löwen 1992, S. 143–174.

¹⁷ Einige allgemeine Studien bezüglich des Phänomens der Versäulung: Arend LIJPHART: *The politics of accommodation. Pluralism and democracy in the Netherlands*, Berkeley ²1975; Harry POST: *Pillarization. An analysis of Dutch and Belgian society*, Aldershot 1989; Göran THERBORN: „Pillarization“ and „Popular Movements“, in: Francis Geoffrey CASTLES (Hrsg.): *The comparative history of public policy*, Cambridge 1989; Rudolf STEININGER: *Polarisierung und Integration. Eine vergleichende Untersuchung der strukturellen Versäulung der Gesellschaft in den Niederlanden und Österreich*, Meisenheim am Glan 1975; Hans RIGHART: *De katholieke zuil in Europa. Een vergelijkend onderzoek naar het ontstaan van verzuiling onder katholieken in Oostenrijk, Zwitserland, België en Nederland*, Meppel 1986; Staf HELLEMANS: *Strijd om de moderniteit. Sociale bewegingen en verzuiling in Europa sinds 1800*, Löwen 1990.

¹⁸ Emmanuel GERARD: *Religion, Class and Language. The Catholic Party in Belgium*, in: Wolfram KAISER / Helmut WOHNOUT (Hrsg.):

Political Catholicism in Europe (1918–1945), London/New York 2004, S. 94–115.

¹⁹ Wilfried DEWACHTER u. a. (Hrsg.): Un parti dans l'histoire (1945–1995). 50 ans d'action du Parti Social Chrétien, Louvain-la-Neuve 1996, S. 393–484.

²⁰ Jan de GROOF: Les sociaux-chrétiens et l'enseignement, in: DEWACHTER: Un parti dans l'histoire (wie Anm. 19), S. 565–604; Els WITTE u. a. (Hrsg.): Le pacte scolaire de 1958. Origines, principes et application d'un compromis belge, Brüssel 1999.

²¹ Patrick PASTURE: Kerk, politiek en sociale actie. De unieke positie van de christelijke arbeidersbeweging in België (1944–1973), Löwen 1992. Die christliche Gewerkschaft und die christliche Krankenkassenbewegung zählten z. B. mehr Mitglieder als vergleichbare sozialistische Organisationen.

²² Roger AUBERT: L'Église catholique et la vie politique en Belgique depuis la seconde guerre mondiale, in: Res Publica 15 (1973), S. 183–203.

²³ Vgl. den Artikel von Gerard J. M. van Wissen in diesem Band.

²⁴ Jaak BILLIET / Karel DOBBELAERE / R. CREYF: Secularization and Pillarization. A Social Problem Approach, in: Annual Review of the Social Sciences of Religion 2 (1978), S. 97–123.

²⁵ Emiel LAMBERTS: Belgium Since 1830, in: Johan C. H. BLOM / Emiel LAMBERTS (Hrsg.): History of the Low Countries, New York/Oxford ²2006, S. 388–391.

²⁶ Das war tatsächlich der Fall. Im Jahre 2000 umfasste die Bevölkerung (10,2 Mio.) noch 9 Mio. (88 %) Christen, aber 450.000 von ihnen hatten keine Bindung mehr an ihre Kirche. Daneben gab es 364.500 Moslems, 30.000 Juden und 765.000 Ungläubige oder Atheisten. Unter den Christen bildeten die Römischen Katholiken mit 8.200.000 immer noch die übergroße Mehrheit. Daneben gab es 125.000 Reformierte, 11.000 Anglikaner, 49.000 Orthodoxe und 40.000 Unabhängige. Von den Katholiken praktizierten regelmäßig ca. 11,2 %; 65 % der Kinder in katholischen Familien waren getauft, 49,2 % der Katholiken waren kirchlich verheiratet, 76,6 % bevorzugten eine kirchliche Bestattung.